



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

11. November 1997

NR.

2688

DÄNIKEN: Gesamtplan zur Ortsplanungsrevision / Genehmigung

1. Feststellungen

1.1. Genehmigungsantrag

Die Einwohnergemeinde **Däniken** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gesamtplan der Ortsplanungsrevision** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1. Verfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Juli bis zum 18. August 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gesamtplan am 8. September 1997.

2.2. Rechtliches

Nach § 9 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinden. Die Nutzungspläne sind gemäss § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung überprüft sie der Regierungsrat auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit auferlegt sich der Regierungsrat allerdings nach § 18 Abs. 2 PBG und Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - eine gewisse Zurückhaltung. Abgesehen davon, dass er nur bei offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Gemeinden auch nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ia 71).

2.3. Prüfung von Amtes wegen

2.3.1. Ausgangslage

Gestützt auf die genehmigte Ortsplanungsrevision (RRB Nr. 7733 vom 7. März 1995) hat die Gemeinde Däniken den Gesamtplan im Sinne von § 24 Abs. 3 PBG erarbeitet. Der Bauzonenplan (RRB Nr. 7733 vom 7. März 1995) und der Teilzonenplan- und Erschliessungsplan „Bühlfeld“ (RRB Nr. 1207 vom 26. Mai 1997) wurden in den Gesamtplan übernommen und in diesem grau dargestellt. Die Abgrenzung der Bauzonen und deren Unterteilung sind in diesem Verfahren nicht mehr Gegenstand der Überprüfung im Sinne von § 18 PBG.

2.3.2. Grundlagen

Als Grundlage für den Gesamtplan diene das Naturinventar vom Juli 1989. Die im Naturinventar enthaltenen „Massnahmen im Interesse einer naturnahen Nutzung und Gestaltung“ wurden mit ihren Aussagen korrekt in den Gesamtplan umgesetzt. Die Gemeinde wird eingeladen, Vorkehrungen zu treffen, die im Sinne eines Dauerauftrages die Umsetzung des Naturkonzeptes garantieren.

2.3.3. Fruchtfolgeflächen

Die kantonale Erhebung 1987 verlangte für Däniken Fruchtfolgeflächen (FFF) von 109,81 ha. Die neue Erhebung im Rahmen der Ortsplanungsrevision ergibt ohne die Einrechnung des Kiesabbaugebietes „Studenweid“ eine Fläche von 104,2 ha. Je nach Art der Einrechnung der „Studenweid“ (bis 1996 sind aus diesem Abbaugebiet 11 ha Landwirtschaftsfläche rekultiviert worden) kann Däniken 115,2 ha bis 124,2 ha Fruchtfolgeflächen ausweisen. Die Flächen für Gebäude, befestigte Flächen, Wege, Gehölze und Böschungen sind in diesen Zahlen nicht enthalten. Das Plansoll wird somit um 5 % bis 13 % übertroffen, was auf die erhebliche Redimensionierung der Bauzone mit dem Zonenplan 1995 zurückzuführen ist.

2.3.4. Genehmigungsinhalt

Als Genehmigungsinhalt gelten gemäss vorliegendem Gesamtplan die Weilerzone (§ 37^{ter} PBG), die Sondernutzungszone nach künftigem Nutzungsplan, welche altrechtliche Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone umfasst und deren Erneuerung, die angemessene Erweiterung und den Wiederaufbau regelt (§ 38 und 38^{bis} PBG) sowie die Landwirtschaftszone (§ 37^{bis} PBG) und die kommunalen Vorranggebiete Natur und Landschaft. Die dazugehörenden Zonenvorschriften sind im Plan selbst enthalten.

2.3.5. Recht- und Zweckmässigkeitsprüfung

Der Gesamtplan zur Ortsplanungsrevision Däniken erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG und ist deshalb zu genehmigen.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

2.3.5.1. Kantonale Richtplanung

Die im Gesamtplan ausgeschiedenen kommunalen Vorranggebiete basieren auf dem kantonalen Richtplan, Entwurf für die öffentliche Mitwirkung 1997 und auf den Empfehlungen der Abteilung Naturschutz im Amt für Raumplanung. Der Richtplan-Entwurf wird zur Zeit überarbeitet. Das Planverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Somit hat der Richtplan die Behördenverbindlichkeit noch nicht erreicht. Trotzdem sind richtigerweise die wichtigen Richtplaninhalte in die Nutzungsplanung der Gemeinde Däniken eingeflossen. Umgekehrt sind auch einige Anregungen der Gemeinde in den Entwurf des kantonalen Richtplanes aufgenommen worden. Anstelle der kantonalen Uferschutzzone am Bachmattbach legt die Gemeinde ein erweitertes kommunales Vorranggebiet Natur und Landschaft in den Gebieten Thalhubel-Eich-Löchli sowie Dängert fest. Das Vorranggebiet Natur und Landschaft bezweckt und erleichtert den Abschluss von Bewirtschaftungsverträgen mit dem Ziel einer naturgerechten Nutzung. Öffentlich-rechtliche Einschränkungen werden dadurch nicht festgelegt.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gesamtplan zur Ortsplanungsrevision der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
- 3.2. Die Einwohnergemeinde Däniken wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. November 1997 noch 2 Gesamtpläne/Zonenvorschriften und 3 Situationspläne Fruchtfolgeflächen/Tabelle zuzustellen. Die Pläne und Reglemente sind mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde zu versehen.
- 3.3. Der kantonale Richtplan ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Gesamtplan zur Ortsplanungsrevision anzupassen. Dabei sind auch das Inventar und der Plan über die Fruchtfolgeflächen nachzuführen.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Däniken:

Genehmigungsgebühr:	Fr.	5'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(Kto. 5820-435.07)
Total	Fr.	5'023.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Bau-Departement (2) TS/nf

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [H:\RAUMPLAN\BDARPSTEW\INWORD\RRBIOLTE\83GESAMT.DOC]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, mit Plan Fruchtfolgeflächen 1:5'000/Tabelle (später)

Meliorationsamt

Kantonsforstamt

Kreisforstamt Gösgen/Olten-Ost, Amthaus, 4600 Olten

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung, mit Gesamtplan (später)

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit Gesamtplan (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan (später), (mit Rechnung)

Baukommission der EG, 4658 Däniken

Heinrich Schachenmann, Büro für Raumplanung, Mühle, 4581 Küttigkofen

Staatskanzlei: (Amtsblatt; Einwohnergemeinde Däniken: Gesamtplan zur Ortsplanungsrevision / Genehmigung)